

953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2010, 106 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Senator Dr. Steffen und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2 Viertes Gesetz zur Änderung des **Conterganstiftungsgesetzes**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz sieht anstelle individuell bedarfsdeckender Leistungen für sogenannte spezifische Bedarfe künftig die Gewährung pauschaler Leistungen ohne gesonderten Antrag vor. Die Contergan-Geschädigten erhalten somit unabhängig vom Grad ihrer persönlichen Schädigung einen Sockelbetrag von 4.800 Euro. Diese Pauschalierung zielt auf eine gerechtere und unkompliziertere Verteilung der Mittel. Die dadurch frei werdenden Verwaltungskapazitäten sollen zur Beratung der Betroffenen eingesetzt werden. Mit dem Gesetz werden zudem die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates angepasst und die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Stiftung in Anlehnung an die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Vereinen neu geregelt. Die Bundesregierung soll über die Auswirkungen des Gesetzes berichten, wobei die erstmalige Vorlage des Berichts nach zwei Jahren auch eine Evaluation über die Struktur der Stiftung beinhalten soll.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 6 Gesetz zur Änderung **betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetz wird die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln hergestellt, damit Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen diese zu therapeutischen Zwecken in Apotheken erhalten können. Bereits heute findet Cannabis für schwerwiegend erkrankte Schmerzpatienten zunehmend medizinische Anwendung, allerdings ist hierfür eine Ausnahmeerlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte erforderlich. Darauf wird künftig verzichtet und zusätzlich wird in bestimmten Fällen eine Erstattung durch die GKV ermöglicht. Dabei soll nur Cannabis aus staatlich kontrolliertem Anbau zu medizinischen Zwecken verkehrs- und verschreibungsfähig werden. Ärztlich verschriebenes Cannabis darf in der Folge künftig im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden.

Der Bundestag hatte Änderungen an dem ursprünglichen Gesetzentwurf beschlossen, damit neue Anbaumethoden bei Nutzhanf besser berücksichtigt werden können und um die Therapiefreiheit des Arztes zu stärken.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 13 Gesetz zur Verbesserung des **Schutzes gegen Nachstellungen**

Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz verschärft den Straftatbestand der Nachstellung (so genanntes Stalking) deutlich. Bislang ist es so, dass der Täter sein Opfer dazu gebracht haben muss - etwa durch ständiges Suchen einer räumlichen Nähe oder durch ständige Anrufe -, seine Lebensgestaltung gravierend zu verändern. Diese Veränderung der Lebensgestaltung muss dabei so schwerwiegend sei, dass das Opfer beispielsweise seinen Arbeitsplatz aufgibt, aus einer Wohnung umzieht oder die Wohnung nur noch in Begleitung Dritter verlässt. Erst dann kann die Staatsanwaltschaft tätig werden. Dies bedeutet jedoch, dass dann, wenn das Opfer besonders widerstandsfähig ist und dem Druck des Täters standhält oder aber wenn einem Opfer gerade die Möglichkeiten oder die finanziellen Mittel fehlen, seine Lebensumstände entsprechend zu verändern, ein Stalker strafrechtlich nicht belangt werden kann. Deshalb reicht es künftig aus, wenn die Handlungen des Täters nach objektiven Maßstäben (nur) „geeignet erscheinen“, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, ohne dass es noch auf eine tatsächliche Reaktion seitens des Opfers ankäme. Außerdem soll sich zukünftig ein Täter auch strafbar machen, wenn er keiner gerichtlichen Anordnung sondern einem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich zuwiderhandelt. Schließlich soll der Straftatbestand der Nachstellung stets von Amts wegen verfolgt werden können. Es kommt nicht mehr darauf an, ob das Opfer die Verfolgung des Stalkers beantragt oder betreibt.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 16 Viertes Gesetz zur Änderung des **Bundesfernstraßenmautgesetzes**

Die Lkw-Maut soll zum 1. Juli 2018 auf alle Bundesstraßen unter Einbeziehung der Ortsdurchfahrten ausgeweitet werden. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz sieht hierzu rund 40.000 zusätzliche mautpflichtige Straßenkilometer vor. Bisher erhebt der Bund die Lkw-Maut nur auf 12.800 Kilometern Bundesautobahnen sowie auf 2.300 Kilometern autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen. Der Großteil der Bundesstraßen ist jedoch nicht mautpflichtig, obwohl Laster sämtliche Bundesstraßen befahren und dadurch die Verkehrsinfrastruktur belasten. Durch die Ausweitung der Maut werden zusätzliche Einnahmen in Höhe von zwei Milliarden Euro erwartet. Sie sollen in die Verkehrsinfrastruktur investiert werden. Bis Ende nächsten Jahres will das Bundesverkehrsministerium zudem prüfen, ob die Maut auch auf kleinere Lastwagen (3,5 bis 7,49 t) und auf Fernbusse auszuweiten ist. Überdies könnte die Lärmbelastung durch die Fahrzeuge in die Maut einbezogen werden.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung u.a. dahingehend ergänzt, einem Wunsch des Bundesrates folgend, dass zur Vermeidung von Ausweichverkehren auch auf nachgeordneten Straßen der Länder und Kommunen Maut erhoben werden kann, z.B. für die Anbindung von Schwerpunkten des Güterverkehrs an das Bundesfernstraßennetz. Als komplexer Verkehrsknotenpunkt ist Hamburg daran interessiert, dass auch auf nicht-bundeseigenen Straßen, die die Schwerpunkte des Güterverkehrs mit dem Bundesfernstraßennetz verbinden, eine Maut erhoben werden kann, wenn es zu solchen Ausweichverkehren kommt.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 25 EntschlieÙung des Bundesrates „**Mitbestimmung zukunftsfest gestalten**“

Die EntschlieÙung der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Berlin und Brandenburg weist auf die Bedeutung der betrieblichen Mitbestimmung als Kernelement der Demokratie hin und stellt zudem dar, vor welchen Herausforderungen Unternehmen, Beschäftigte und betriebliche Interessenvertretungen stehen. Mit der EntschlieÙung wird die Bundesregierung aufgefordert, die gesetzliche Mitbestimmung zu erhalten, auszubauen und an die genannten Herausforderungen anzupassen sowie sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die nationale Vielfalt der Mitbestimmungsmodelle respektiert und „Schlupflöcher“ in deutschem und EU-Recht, die die Umgehung der Mitbestimmung ermöglichen, geschlossen werden.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

TOP 28 EntschlieÙung des Bundesrates zur **Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz**

Mit der EntschlieÙung der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen sollen Bundesregierung und Bundestag aufgefordert werden, alle notwendigen Anstrengungen zu übernehmen, damit das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Pflegeberufe noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben sollen die drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden. Es soll ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem geschaffen werden, das die Ausbildung der zukünftigen Pflegefachkräfte derart ausgestaltet, dass sie den Anforderungen an die sich wandelnden Versorgungsstrukturen und zukünftigen Pflegebedarfe gerecht wird und zugleich die notwendige Basis für die im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprozesse bildet. Bereits Anfang des vergangenen Jahres hatte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeberufe in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf bereits in erster Lesung beraten und hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Seitdem hat es im Gesetzgebungsverfahren allerdings keine Fortschritte gegeben. Eine inhaltliche Stellungnahme der Länder, in der die Reform unterstützt wird, erscheint vor diesem Hintergrund angebracht. In der Begründung für die EntschlieÙung wird ausgeführt, dass der Bundesrat für die Sicherung einer qualitativen Pflegeversorgung eine Reform der Pflegeausbildungen als unerlässlich betrachtet. Im Rahmen der Pflegeausbildung müssten pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen und Pflegesettings vermittelt werden. Eine getrennte Weiterentwicklung der Ausbildungen könne hingegen die notwendige Flexibilität zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen nicht gewährleisten. Die aktuellen politischen Diskussionen würden die grundlegende Reform der Pflegeberufe auf die Generalistik verkürzen und das Innovationspotential des Gesetzes verkennen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen gefasst. Um auf die Kritiker der Generalistik zuzugehen, mögliche Bedenken aufzunehmen und Kompromisslinien auszuloten, wurden an der EntschlieÙung einige sprachliche Änderungen vorgenommen.

TOP 32 EntschlieÙung des Bundesrates zum **Erhalt der Traditionsschiffahrt**

Die Initiative der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, der Hamburg und Bremen beigetreten sind, nimmt Bezug auf eine derzeit im Bundesverkehrsministerium in Arbeit befindliche Verordnung, in der es um bestimmte Sicherheitsanforderungen auch in der Traditionsschiffahrt geht. Die Länder begrüÙen in ihrer EntschlieÙung, dass die Bundesregierung die Sicherheitsvorschriften für Traditionsschiffe anpassen und dadurch die Schiffahrt insgesamt sicherer gestalten möchte. Allerdings soll dabei auch berücksichtigt werden, dass neue Sicherheitsvorschriften für die betroffenen Traditionsschiffe bzw. die oftmals ehrenamtlichen Betreiber bzw. die Betreibervereine auch handhabbar bleiben.

Die von den geplanten Regelungen Betroffenen befürchten, dass neue, verschärfte Vorgaben und Anforderungen den Fortbestand der rund 105 deutschen und 20 Museumsschiffe in Hamburg gefährden würden. Die geplanten Änderungen wären für die Betreiber der Schiffe vermutlich mit erheblichen Kosten verbunden, die wohl von den hauptsächlich ehrenamtlich betriebenen Vereinen nicht aufgebracht werden können. In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sich die norddeutschen Länder gegenüber dem Bundesverkehrsministerium bereits für die Traditionsschiffer stark gemacht.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

Parteienfinanzierung

In seinem Urteil zum NPD-Verbot hat das BVerfG festgestellt, dass die NPD die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt und an ihrer Verfassungsfeindlichkeit keinen Zweifel gelassen. Ein mögliches Verbot ist lediglich an der hierfür auch erforderlichen Potentialität gescheitert. In seinem Urteil hat das BVerfG allerdings Möglichkeiten eines Vorgehens gegen verfassungsfeindliche Parteien unterhalb der Schwelle eines Parteienverbots aufgezeigt und dabei auf die staatliche Parteienfinanzierung hingewiesen.

TOP 94a Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und weiterer Gesetze zum Zweck des **Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung**

Niedersachsen schlägt in einem Gesetzentwurf vor, in dem Artikel des Grundgesetzes zur Rolle der Parteien einen Satz zu ergänzen, dass Parteien, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen von der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ausgeschlossen werden können. Folgeänderungen sollen in weiteren Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Der Gesetzentwurf wurde dem Innenausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss mitberatend zugewiesen.

TOP 94b EntschlieÙung des Bundesrates "Kein Geld an Verfassungsfeinde: Ausschluss von Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen von der **staatlichen Parteienfinanzierung** und sonstigen Leistungen"

TOP 94c EntschlieÙung des Bundesrates zur **Neuregelung der Parteienfinanzierung**

TOP 94b Das Saarland möchte über eine EntschlieÙung erreichen, dass Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus solle die Bundesregierung in einem zweiten Schritt prüfen, ob verfassungsfeindliche Parteien auch von anderen staatlichen Leistungen wie etwa dem Zugang zu öffentlichen Einrichtungen oder der kostenlosen Zuteilung von Rundfunksendezeiten ausgeschlossen werden könnte. Dabei gilt es, die im Urteil des BVerfG aufgestellten Maßstäbe zu den Anforderungen an ein Parteiverbot zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass der Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung nicht auf die Missbilligung einer Gesinnung oder Weltanschauung hinausläuft.

TOP 94c Rheinland-Pfalz spricht sich in der EntschlieÙung dafür aus, dass auf Bundesebene die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um für verfassungsfeindliche Parteien einen Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung zu ermöglichen.

Der Bundesrat hat sofort in der Sache entschieden und mit den Stimmen Hamburgs einem Plenarantrag von Saarland und Rheinland-Pfalz zugestimmt, in dem beide EntschlieÙungsanträge zusammengeführt wurden. Die zentralen Aussagen beider EntschlieÙung finden sich in der gemeinsamen EntschlieÙung wieder. Es wird begrüÙt, dass das BVerfG in seinem Urteil keine Zweifel an der Verfassungsfeindlichkeit der NPD lässt, und der Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung gefordert. Die Voraussetzungen hierfür sollten eng an die jüngste Rechtsprechung des BVerfG angelehnt werden. Verfassungsfeindliche Parteien sollten auch von anderen öffentlichen Leistungen ausgeschlossen werden. Dabei darf der Ausschluss nicht auf die bloÙe Missbilligung einer Gesinnung oder Weltanschauung gestützt werden. Den Kampf gegen extremistische Bestrebungen werden die Länder auch in Zukunft mit allen gebotenen Mitteln fortführen.

TOP 106 EntschlieÙung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesregierung zu einem Fonds zur **Unterstützung von Familienplanungsangeboten in Ländern des globalen Südens**

Die EntschlieÙung des Landes Nordrhein-Westfalen begrüÙt die Initiative der niederländischen Regierung zur Einrichtung eines Fonds zur Sicherstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen in Ländern des globalen Südens, deren Arbeit durch die Streichung der finanziellen Unterstützung durch die USA gefährdet ist. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, sich an dieser Initiative zu beteiligen sowie und bei EU-Mitgliedstaaten und anderen für eine Beteiligung zu werben. Vom Wegfall der US-Finanzhilfen seien Familienplanungsdienste, aber auch HIV/AIDS Präventionsprogramme, Mütter- und Kindergesundheitsdienste und Zika-Informationsstellen betroffen. Der Fonds soll die entfallenen Finanzhilfen der USA in Höhe von ca. 600 Millionen US-Dollar so weit wie möglich ersetzen.

Der Bundesrat hat sofort in der Sache entschieden und die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 23 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** zur Sicherung von Qualitäts- und Sozialstandards im öffentlichen Personennahverkehr

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem im Personenbeförderungsgesetz zur Sicherung einer bundeseinheitlichen Genehmigungspraxis und raschen Erlangung einer bundesweiten Rechtssicherheit einzelne Regelungen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angepasst werden sollen. Dabei soll der im Gesetz geregelte grundsätzliche Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre im Genehmigungsverfahren erhalten bleiben. Dieser soll nur insoweit konkretisiert werden, dass von den Aufgabenträgern im Rahmen der Vorabbekanntmachung vorgegebene soziale und qualitative Standards im Interesse der Beschäftigten und der Fahrgäste auch als Vorgaben für die Genehmigung eigenwirtschaftlicher Verkehre gelten und die Kostendeckung der beantragten Verkehrsleistung für die gesamte Genehmigungsdauer nachzuweisen sein soll.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen.

TOP 34a Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

TOP 34b Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems** ab dem Jahr 2020 und zur **Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich im Herbst nach langen Verhandlungen auf Eckpunkte für die Neuregelung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern verständigt. Mit den zustimmungsbedürftigen Gesetzentwürfen soll die Einigung umgesetzt werden. Die Reform sieht vor, dass die Länder vom Jahr 2020 an jährlich rund 9,7 Milliarden Euro erhalten. Dafür hat sich der Bund mehr Kompetenzen ausbedungen, etwa für die Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft, die künftig Investitionen ins Fernstraßennetz bündeln soll, oder im Bereich der Digitalisierung. Zudem sollen der Bundesrechnungshof und der Stabilitätsrat zur Überwachung der Haushalte mehr Kontrollrechte erhalten. Das Gesetzespaket umfasst mehrere Gesetze zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft. So soll der Bund künftig allein für Planung, Bau, Betrieb, Erhalt und Finanzierung der Bundesautobahnen verantwortlich sein. Dabei kann er sich einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen, die aber im alleinigen Eigentum des Bundes bleiben soll. Ein weiterer Teil des Pakets enthält neue Regelungen zum staatlichen Unterhaltsvorschuss, der reformiert und deutlich ausgeweitet werden soll.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu den Gesetzentwürfen umfangreich Stellung genommen und einige Entschlüsse gefasst. Darin werden die beiden Gesetzesvorlagen begrüßt und als gute Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren dargestellt. Kritisiert wird jedoch, dass der Begründungsteil der Gesetzentwürfe an verschiedenen Stellen die Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf nicht vollständig nachzeichnen würde. Es werden darüber hinaus auch klare Forderungen an den Bund gestellt. So möchte etwa die Mehrheit der Länder die Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen selbst festlegen können. Auch werden die vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten des Bundes kritisiert, durch Rechtsverordnungen weitreichende Regelungen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der steuerlichen IT zu treffen. Ferner stößt eine verschärfte Regelung bzgl. der allgemeinen fachlichen Weisungsrechte des Bundes im Bereich der Steuerverwaltung auf Ablehnung.

Eine Mehrheit bekam ein Plenarantrag der Länder Hamburg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen, der die politische Verständigung zwischen Bund und Ländern zu Reform des Unterhaltsvorschlusses in konkrete Gesetzesänderungen überträgt. Dazu gehören u.a. die veränderte Kostenteilung zwischen Bund und Ländern, Bürokratieabbau und Vereinfachungen beim Rückgriff für die Kommunen und eine umfassende Evaluationsklausel.

Hamburg hat gemeinsam mit Berlin und Bremen eine Protokollerklärung abgegeben. Darin wird der Verwendung des Teilschlüssels „Kassenkredite“ bei der Kommunalinvestitionsförderung widersprochen.

TOP 40

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen**

In Deutschland beträgt die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern, bezogen auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt, rund 21 Prozent. Auch bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen beträgt der Entgeltunterschied nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 2016 noch 7 Prozent (sog. „bereinigte“ Entgeltlücke). Der nicht zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf zielt vor diesem Hintergrund darauf, die Transparenz von Entgeltregelungen zu erhöhen und Entgeltdiskriminierung aufgrund des Geschlechtes abzubauen. Er sieht dafür verschiedene Maßnahmen vor, unter anderem einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben ab 200 Mitarbeitern, eine Berichtspflicht zur Gleichberechtigung und Entgeltgleichheit für lageberichtspflichtige Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten sowie die Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

TOP 42

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (**Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf sollen zusätzliche Instrumente geschaffen werden, mit denen die BaFin den Kreditgebern be-

stimmte Mindeststandards für die Vergabe von Neukrediten für den Erwerb oder Bau von Wohnimmobilien vorgeben kann, um einer Störung der Funktionsfähigkeit des inländischen Finanzsystems oder einer Gefährdung der Finanzstabilität im Inland entgegenzuwirken. Damit folgt die Bundesregierung einer Empfehlung ihres Ausschusses für Finanzmarktstabilität, dessen Analyse ergeben hat, dass die vorhandenen Instrumente nicht ausreichen, um mögliche systemische Risiken aus expansiver Kreditvergabe, sinkenden Kreditvergabestandards und schnell steigenden Preisen wirksam und zielgenau abwehren zu können. Daneben verfolgt der Gesetzentwurf aber auch das Ziel, die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilienverbraucherdarlehensverträgen im Interesse von Darlehensgebern und Verbraucherinnen und Verbrauchern verhältnismäßiger auszugestalten.

Der Bundesrat hat mit überwiegender Unterstützung Hamburgs Stellung genommen. Der Gesetzentwurf wird allgemein begrüßt und aus Sicht vieler Länder sei nun davon auszugehen, dass sich aufgrund der beabsichtigten Rechtsverbesserungen die Versorgung mit Immobilienkrediten gerade für Seniorinnen und Senioren und für junge Familien verbessern wird. Gefordert wird, dass eine Kreditwürdigkeitsüberprüfung auch im Falle einer Anschlussfinanzierung oder einer Umschuldung nicht erforderlich sein sollte. Zudem müssten verbindliche Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung über eine Rechtsverordnung geregelt werden.

TOP 43

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (**Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG**)

Ziel des zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurfes ist es, beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, transparent zu machen. Durch erhöhte Transparenz, erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter sowie neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden sollen Domizilgesellschaften künftig wirksamer ermittelt werden können. Konkret ist etwa vorgesehen, dass Steuerpflichtige u.a. auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in Drittstaaten, die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzeigen müssen. Darüber hinaus soll das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke erweitert werden. Die Regelungen des Gesetzentwurfes sehen auch vor, die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufzunehmen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs Stellung genommen, in der das Vorhaben der Bundesregierung, die Steuerumgehung mittels ausländischer Briefkastenfirmen zu bekämpfen, begrüßt. Über den Gesetzentwurf hinaus müssten jedoch zügig weitere geeignete Schritte zur Erhöhung der Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen und zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung eingeleitet werden.

TOP 45

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf **Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung **von Samen****

Der nicht zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf soll dazu beitragen, das Recht auf Kenntnis der Abstammung für alle Personen gleichermaßen gesetzlich abzusichern. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Dieses Register wird beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet, seine Daten werden für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Auf Grundlage dieser Daten können Anfragen Auskunft ersuchender Personen beantwortet werden. Bislang erfolgt die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen bisher dezentral in den Entnahmeeinrichtungen, die Angaben sind häufig nicht geeignet, das Recht auf Kenntnis der Abstammung sicherzustellen. Künftig werden die Entnahmeeinrichtungen verpflichtet, die erforderlichen Daten an das zentrale Register zu übermitteln. Damit dies ausnahmslos möglich ist, müssen im Vorfeld sowohl der Samenspender als auch die Empfängerin der Samenspende umfassend aufgeklärt worden sein. Beiden steht kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung überwiegt hier die Interessen auf Geheimhaltung der rechtlichen Eltern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Samenspenders. Die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders wird ausgeschlossen, wenn es sich um eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung unter heterologer Verwendung von Samen handelt. Der Samenspender kann dann weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, in der er u. a. um Prüfung bittet, ob es Ausnahmen von der Regel geben kann, dass der Samenspender nicht als Vater des unter heterologer Verwendung von Samen gezeugten Kindes festgestellt werden kann.

TOP 48

Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen **Regelungen der Gesichtsverhüllung**

Der zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf zielt darauf ab, eine vertrauensvolle Kommunikation staatlicher Funktionsträger mit den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen und das Zeigen des Gesichts im Bedarfsfall durchsetzen zu können, wenn eine Identifizierung notwendig und geboten ist. Hierzu wird es durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Soldatengesetzes Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten untersagt, bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht durch Kleidung oder ähnliches zu verhüllen. Ein entsprechendes Verbot wird im Bundeswahlgesetz auch für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände gelten. Ausweispflichtige Personen werden verpflichtet, einen Abgleich mit dem Lichtbild zu ermöglichen, indem sie ihr Gesicht in einem dem Lichtbild entsprechenden Umfang zeigen. An eine entsprechende Änderung im Personalausweisgesetz anknüpfend werden Änderungen auch im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU vorgenommen. Wählerinnen und Wähler können künftig

zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht ausweisen oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern. Die Bundeswahlordnung wird entsprechend angepasst.

Der Bundesrat hat in einer, mit den Stimmen Hamburgs beschlossenen, Stellungnahme, Änderungen an weiteren Gesetzen im Sinne der Zielrichtung der Vorlage vorgeschlagen. Klarstellende Regelungen zum Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild sind auch im Passgesetz, dem Bundesmeldegesetz und dem Asylgesetz erforderlich.

TOP 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (**Videüberwachungsverbesserungsgesetz**)

Das Ziel dieses nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzes ist, das Leben und die Gesundheit von Personen, die sich in öffentlich zugänglichen, großflächigen Anlagen aufhalten, besser zu schützen. Terroristen und Straftäter nehmen für Anschläge derartige hochfrequentierten Anlagen in den Fokus, um größtmöglichen Schaden anzurichten. Nach geltender Rechtslage ist die Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen derzeit nur zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen konkret festgelegter Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Zwar können bei der Abwägung über den Einsatz von Videotechnik Sicherheitsbedürfnisse schon heute einbezogen werden, allerdings wird die von den Betreibern durchzuführende Abwägungsentscheidung zur Zulässigkeit von Videoüberwachungsanlagen von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder überprüft, wobei sich eine restriktive Aufsichtspraxis herausgebildet hat. Daher wird die Notwendigkeit gesehen, Sicherheitsbelange stärker als bisher zu berücksichtigen und bei der Abwägungsentscheidung mit größerem Gewicht einzubeziehen. Mit einer entsprechenden Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes soll ein Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus in Deutschland geleistet werden, da potentielle Täter etwa bei der Erkundung von Örtlichkeiten im Vorfeld oder unmittelbar vor einer Tatbegehung erkannt werden können, und indem die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft durch die Weitergabe von Videoaufzeichnungen erheblich erleichtert wird.

Der Bundesrat hat eine Stellungnahme abgegeben, in der er um Prüfung bittet, ob die Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde für Maßnahmen der Videoüberwachung auszuweiten ist.

TOP 58

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen **Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen**

Ziel des nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurfs ist es, deutlich mehr Verpackungen aus Glas, Papier, Metallen und Kunststoff zu recyceln und dadurch Abfälle zu vermeiden. Dabei wird weiter auf die dualen Systeme von Industrie und Handel gesetzt. Wenn Hersteller oder Vertreiber kein eigenes Entsorgungssystem aufbauen, können sie sich den dualen Systemen

anschließen und zahlen ein Lizenzentgelt für deren Entsorgungsdienstleistungen. Diese Lizenzentgelte sollen sich künftig stärker an ökologischen Aspekten ausrichten. Das soll Hersteller belohnen, die bei der Gestaltung von Verpackungen das spätere Recycling berücksichtigen. Vorgesehen ist auch, dass die dualen Systeme künftig deutlich höhere Recycling-Quoten erfüllen müssen. Die Quote für Kunststoffverpackungen soll bis zum Jahr 2022 von heute 36 Prozent auf 63 Prozent steigen, die Quote bei Metallen, Papier und Glas bis 2022 auf 90 Prozent. Die gesetzliche Mehrwegquote wird hingegen abgeschafft. Für den Handel enthält der Gesetzentwurf eine Verpflichtung, Einweg- und Mehrwegflaschen durch eine gut sichtbare Regalkennung auszuzeichnen. Sie soll Verbraucherinnen und Verbrauchern die Unterscheidung der Flaschen erleichtern.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme, in der u.a. auf die bereits Anfang 2016 beschlossene Entschließung für ein verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz verwiesen wird. Des Weiteren bittet er die Bundesregierung, die Gespräche mit den Ländern wieder aufzunehmen. Die Länder fordern ebenso eine für den Verbraucher deutlich sichtbare Kennzeichnung der Getränkeverpackung als „Einweg“ oder „Mehrweg“ direkt auf der Verpackung anzubringen. Darüber hinaus spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass sich eine Pfandpflicht für Einwegverpackungen künftig an der Art des Materials der Verpackung und nicht an der Größe oder dem Inhalt der Getränkeverpackung orientieren soll.

TOP 64

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (**Schienenlärmschutzgesetz** - SchlärmschG)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll ab Ende 2020 der Betrieb lauter Schienengüterwagen verboten werden. Damit sollen Betreiber von lauten Güterwagen weitere Anreize erhalten, um schneller ihren Wagenpark mit leiserer Bremstechnik auszurüsten. Eine wesentliche Ursache für die Schallemission im Schienengüterverkehr stellt die Ausrüstung der Güterwagen mit Grauguss-Bremssohlen dar, die die Radlaufflächen aufrauen. So wird es beim Bremsen dann lauter als es bei glatten Radlaufflächen der Fall wäre. Der Verzicht auf die bisher üblichen Grauguss-Bremssohlen und deren Ersatz durch lärmindernde Technologien, z. B. durch Verbundstoff-Bremssohlen in Form der LL-Bremssohle, würde zu einer deutlichen Minderung des vom Schienengüterverkehr ausgehenden Lärms führen.

Der Bundesrat hat eine Stellungnahme beschlossen. So fordert er mit Unterstützung Hamburgs z.B. dass die für die Anwendung des Gesetzentwurfs notwendigen Ressourcen möglichst nur bei einer Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahnbundesamt, gebündelt werden. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, für den Fall, dass nicht 50 Prozent aller in Deutschland verkehrender Güterwagen mit lärmindernden Bremssystemen ausgerüstet sein sollten, ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie bspw. Durchfahrtsverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen, an hochbelasteten Streckenabschnitten für 2017 vorzubereiten. Zudem sollten die vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot auf das absolute Minimum beschränkt werden. Es sei zudem erforderlich, den dauerhaften Betrieb eines Monitorings für Schienenverkehrslärm im Hinblick auf Zielrichtung, Ausgestaltung und Rechtsfolgen auf eine verbindliche Grundlage zu stellen.

TOP 65 Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (**Carsharing-gesetz - CsgG**)

Die in dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf geplanten Regelungen sollen dazu beitragen, Geschäftsmodelle für das Carsharing bundesweit zu fördern bzw. zu ermöglichen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll es für Carsharing künftig Privilegien beim Parken geben. Vorgesehen ist unter anderem die Möglichkeit, für diese Fahrzeuge separate Parkflächen auszuweisen, die zudem gebührenfrei sein können. Carsharing-Flotten mit Elektrofahrzeugen und Hybridantrieben können dabei bevorzugt werden. Auch soll es Carsharing-Anbietern ermöglicht werden, ihren Standort in den "öffentlichen Verkehrsraum" zu verlegen. Die Autos könnten dann in den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen abgeholt bzw. zurückgegeben werden.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen. So bittet der Bundesrat mit Unterstützung Hamburgs u.a. darum zu prüfen, wie gewährleistet werden könne, dass auch mitgliedschaftlich organisierte Unternehmensformen wie Vereine oder Genossenschaften als Carsharinganbieter im Sinne des GE in Betracht kommen. Zudem soll sichergestellt werden, dass alle am Auswahlverfahren beteiligten Carsharinganbieter über bestimmte Vorgänge informiert sind.

TOP 67 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur **Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt**

Städte sollen künftig dichter und höher bebaut werden können. Die Bundesregierung hat die dafür erforderliche Novelle des Baurechts als nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf vorgelegt, der heute vom Bundesrat im ersten Durchgang beraten wurde.

In dem Gesetzentwurf wird eine neue Gebietskategorie festgelegt: das "Urbane Gebiet". Im Städtebaurecht soll mit der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ den Kommunen beim Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden. In Urbanen Gebieten darf dichter und höher gebaut werden als in den herkömmlichen Mischgebieten. So dürfen dort die Grundstücke bis zu 80% der bebaubaren Grundfläche bebaut werden, anstatt nur zu 60% wie bei herkömmlichen Mischgebieten. Hintergrund der Baugesetzbuchnovelle ist unter anderem der Wohnungsmangel in den Ballungsgebieten.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen, in der er u.a. fordert, bei der Planung verdichteter und gemischt genutzter Quartiere der „kurzen Wege“ auch moderne Methoden der Schallschutztechnik nutzen zu können und auf diesem Wege gesunde Wohnverhältnisse mit einer hohen Wohnqualität sicherzustellen. Zudem wurde eine Prüfbitte beschlossen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Anforderungen an die Einführung passiver Schallschutzmaßnahmen auf Grund eines Bebauungsplans zu stellen sind. Des Weiteren fordert der Bundesrat eine Erhöhung des Kündigungsschutzes für Mieter in Gebieten mit Erhaltungssatzung und einen Schutz von Mieterinnen und Mietern vor Verdrängung. Der Bundesrat spricht sich gegen eine Regelung des Gesetzentwurfs bzgl. beschleunigter Bauleitplanverfahren im Außenbereich aus.